

Künstlersozialversicherungsgesetz: KSVG

Kommentar

Bearbeitet von
Von Hugo Finke, Wolfgang Brachmann, Dipl.-Verwaltungswirt, und Willy Nordhausen, Dipl.-
Verwaltungswirt

5. Auflage 2019. Buch. XXVI, 570 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 67180 7

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Sozialrecht > Sozialrechtliche Nebengesetze, Entschädigungsrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Finke/Brachmann/Nordhausen
Künstlersozialversicherungsgesetz



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Künstlersozial- versicherungsgesetz

**Gesetz über die Sozialversicherung der
selbständigen Künstler und Publizisten**

Kommentar

von

Hugo Finke

Abteilungsdirektor i. R. (chem. BfA, Berlin)

Wolfgang Brachmann

Dipl.-Verwaltungswirt (chem. BfA, Berlin)

Rentenberater

Willy Nordhausen

Dipl.-Verwaltungswirt
in der Unfallversicherung Bund und Bahn, Wilhelmshaven

– Künstlersozialkasse –

5., völlig neu bearbeitete Auflage 2019



C.H. BECK



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 67180 7

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: CPI – Clausen & Bosse GmbH
Birkstraße 10, 25917 Leck

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH, Lahnau
Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Das im Jahre 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) hat Konsequenzen aus dem schon lange vorher beklagten Fehlen einer ausreichenden sozialen Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten gezogen. Es stellt diese Selbständigen in ihrer sozialen Sicherung weitgehend den Arbeitnehmern gleich. Sie erhalten, wenn bestimmte Schutzwürdigkeitskriterien erfüllt sind, wie Arbeitnehmer Versicherungsschutz in der gesetzlichen **Kranken- und Rentenversicherung** sowie – seit deren Einführung im Jahre 1995 – auch in der sozialen **Pflegeversicherung**.

Die besondere Begünstigung der selbständigen Künstler und Publizisten gegenüber anderen selbständig Erwerbstätigen liegt darin, dass sie wie Arbeitnehmer **nur die Hälfte** ihrer Beiträge selbst aufbringen müssen. Die Gleichstellung dieser Selbständigen mit Arbeitnehmern war ein systemfremdes Element in der Sozialversicherung, da Selbständige, wenn sie überhaupt rentenversichert sind – entweder pflichtversichert als Angehörige bestimmter Gruppen oder als freiwillig Versicherte – sonst ihre gesamten Sozialversicherungsbeiträge allein aufbringen müssen. Wer also sollte es mangels eines Arbeitgebers für die selbständigen Künstler und Publizisten tun? Der Gesetzgeber hat diese Frage im Wesentlichen mit der neu konzipierten Künstlersozialabgabe beantwortet und damit heftige verfassungsrechtliche Angriffe gegen das Gesetz ausgelöst. Die **Künstlersozialabgabe** finanziert, neben einem Zuschuss des Bundes, die nach Zahlung der Versichertenanteile noch fehlenden Beitragshälften. Die Abgabe haben die „Verwerter“ der künstlerischen und publizistischen Leistungen aufzubringen. Es handelt sich um eine Umlage, die zu einem bestimmten Prozentsatz die Honorarzahlungen belastet, die von den „Verwertern“ künstlerischer und publizistischer Leistungen an selbständige Künstler und Publizisten fließen. Von der Künstlersozialabgabe sind also z. B. Verlage, Galerien und Theater betroffen. Die Umlage wird – der Wettbewerbsneutralität wegen – unabhängig davon erhoben, ob der Künstler oder Publizist, dem ein Entgelt gezahlt wird, seinerseits nach dem KSVG versichert ist oder nicht.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des KSVG – die in der Literatur überwiegend verneint wurde – war lange ungeklärt. Erst im Jahr 1987 erkannte das Bundesverfassungsgericht das Gesetz als im Wesentlichen verfassungskonform an. Der Schwebezustand bis zu dieser Klarstellung belastete naturgemäß die Akzeptanz der Künstlersozialabgabe durch die Verwerter und erschwerte der Künstlersozialkasse die Erhebung der Abgabe. Mehr noch: der Gesetzgeber sah sich bis zur verfassungsrechtlichen Klarstellung daran gehindert, unbedingt erforderliche Änderungen des KSVG vorweg in Angriff zu nehmen.

Die damals vordringlichsten Regelungen wurden dann mit den in den Jahren 1988 und 1989 in Kraft getretenen Änderungsgesetzen getroffen. Dabei wurde vor allem das in der Erstfassung des KSVG geregelte Beitragsverfahren neu gestaltet. Es hatte eine größtmögliche Beitragsrichtigkeit angestrebt und deshalb laufend entrichteten Zahlungen noch nicht die Bedeutung von Beitragszahlungen zuerkannt; die Beiträge wurden erst im jeweiligen Folgejahr endgültig festgestellt. Außerdem wurden günstige Einkünfte eines Jahres im Hinblick auf die typischerweise stark schwankenden Einnahmen aus künstlerischer und publizistischer Tätigkeit zur Guthabenbildung für das kommende Jahr genutzt. Kurz: das Beitragsverfahren war

so langwierig und kompliziert, dass die erforderlichen Arbeitsabläufe sich als nicht praktikabel erwiesen.

Aber auch in vielerlei anderer Hinsicht waren Änderungen erforderlich. Das war auch im weiteren Verlauf immer wieder der Fall. Die Änderungen erfolgten zu- meist bei Gelegenheit von Gesetzen mit anderem Schwerpunkt, mit Wirkung ab 1.7.2001 aber auch in größerem Umfang durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze – 2. KSVG-ÄndG – vom 13.6.2001 (BGBl. I S. 1027). Die Notwendigkeit der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes erscheint nicht verwunderlich in Anbetracht der Tatsache, dass der Gesetzgeber mit dem KSVG in vielfacher Hinsicht juristisches Neuland betreten hat. Insgesamt lässt sich zur Rechtsentwicklung sagen, dass das erste Jahrzehnt der Künstlersozialversicherung von großer Unsicherheit geprägt und dieses Jahrzehnt insgesamt noch die Anlaufphase war, dass im zweiten Jahrzehnt aber die Phase der Konsolidierung begann.

In der Künstlersozialversicherung, die heute deutlich mehr als 185.000 Versicherte betreut, hat es Gesetzesänderungen kleinerer Art auch seit dem Erscheinen der Vorvorausage dieses Kommentars im Jahr 2004 immer wieder gegeben. Vor allem hat jedoch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12.6.2007 (BGBl. I S. 1034), das am 15.6.2007 in Kraft getreten ist, das Verfahren bei der Erfassung der Versicherungs- und insbesondere der Abgabepflichten in wichtiger Hinsicht ergänzt und verbessert. Dies geschah durch die Einschaltung des Prüfdienstes der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die jahrelange Diskussion über die Häufigkeit und den Umfang der Prüfungen wurde mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz vom 30.7.2014 (BGBl. I S. 1311), das am 1.1.2015 in Kraft getreten ist, beendet. Danach sind die Träger der Deutschen Rentenversicherung verpflichtet, alle abgabepflichtigen Unternehmer und alle Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten alle vier Jahre zu prüfen. Kleinere Arbeitgeber werden spätestens alle zehn Jahre einer Prüfung unterzogen. Gleichzeitig hat auch die Künstlersozialkasse wieder ein eigenes Prüfrecht bei Arbeitgebern bekommen.

Der Kommentierung ist, wie schon bei den Voraufgaben, in einer Einführung eine allgemeine Darstellung der Künstlersozialversicherung vorangestellt, die den Zugang zu den verschiedenen Sachkomplexen erleichtern soll und u. a. eine Auflistung aller Rechtsänderungen enthält (Rn.4). Schließlich werden auch bei der Kommentierung der Einzelvorschriften jeweils die Rechtsentwicklungen dargestellt.

Neben einer umfangreichen Liste der Literatur zur Künstlersozialversicherung enthält der Kommentar im Anhang in Auszügen die meisten der im Kommentar erwähnten Gesetze außerhalb des KSVG sowie eine Darstellung der wichtigsten Leistungen der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.

September 2018

*Hugo Finke
Wolfgang Brachmann
Willy Nordhausen*

Bearbeiterverzeichnis:

I. Nach Paragraphen

Einführung	Nordhausen/Brachmann
§ 1	Nordhausen
§§ 2–22	Brachmann
§§ 23–47	Nordhausen
§§ 48–59a	Brachmann
§ 61	Nordhausen

II. In alphabetischer Ordnung

Brachmann	Einführung, §§ 2–22, 48–59a
Nordhausen	Einführung, §§ 1, 23–47, 61



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis:	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XIX

TEXT

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)	1
---	----------

KOMMENTAR

Einführung	25
----------------------	----

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)

Erster Teil. Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

Erstes Kapitel. Kreis der versicherten Personen

Erster Abschnitt. Umfang der Versicherungspflicht

§ 1 [Art der Versicherung]	47
§ 2 [Begriffsbestimmungen]	71

Zweiter Abschnitt. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Erster Unterabschnitt. Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3 [Geringfügigkeitsgrenzen]	94
§ 4 [Rentenversicherungs-Freiheit]	101
§ 5 [Krankenversicherungs-Freiheit]	113

Zweiter Unterabschnitt. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

Vorbemerkungen zu §§ 6, 7, 7a	121
§ 6 [Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag für Berufsanfänger]	123
§ 7 [Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag in anderen Fällen]	127
§ 7a [Entscheidung über den Antrag]	130

Dritter Abschnitt. Beginn und Dauer der Versicherungspflicht, Verlegung des Tätigkeitsortes

§ 8 [Beginn und Dauer der Versicherungspflicht]	132
---	-----

Inhaltsverzeichnis

§ 8a	[Verlegung des Tätigkeitsortes]	136
------	---	-----

Vierter Abschnitt. Kündigungsrecht

§ 9	[Kündigungsrecht]	137
-----	-----------------------------	-----

Zweites Kapitel. Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse

§ 10	[Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse]	139
§ 10a	[Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse in weiteren Fällen]	145
§ 10b	[Zurücknahme des Festsetzungsbescheides bei unrichtigen Angaben]	148

Drittes Kapitel. Auskunft- und Meldepflichten

§ 11	[Meldepflicht]	149
§ 12	[Verstoß gegen die Meldepflicht]	152
§ 13	[Inhalt der Auskunftspflicht]	156

Viertes Kapitel. Aufbringung der Mittel

Erster Abschnitt. Grundsatz

§ 14	[Grundsatz]	158
------	-----------------------	-----

Zweiter Abschnitt. Beitragsanteile des Versicherten

Erster Unterabschnitt. Höhe der Beitragsanteile

§ 15	[Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung]	159
§ 16	[Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung]	165
§ 16a	[Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung]	173

Zweiter Unterabschnitt. Beitragsverfahren

§ 17	[Teilweise Beitragsentrichtung]	178
§ 17a	[Tag der Zahlung der Beitragsanteile]	179
§ 18	[Säumniszuschlag]	179
§ 19	[Verjährung]	181
§ 20	[Abrechnung]	184

Dritter Unterabschnitt. Erstattungen

§ 21	[Erstattung zu Unrecht entrichteter Beitragsanteile]	185
§ 22	<i>(aufgehoben)</i>	187

Dritter Abschnitt. Künstlersozialabgabe

§ 23	[Künstlersozialabgabe]	187
------	----------------------------------	-----

Erster Unterabschnitt. Personenkreis

§ 24	[Personenkreis]	188
------	---------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Zweiter Unterabschnitt. Bestimmungsgrößen

§ 25	[Bemessungsgrundlage]	278
§ 26	[Vomhundertsatz]	307

Dritter Unterabschnitt. Melde- und Abgabeverfahren

§ 27	[Melde- und Vorauszahlungspflicht]	310
§ 28	[Aufzeichnungspflicht]	317
§ 29	[Auskunftspflicht]	320
§ 30	[Säumniszuschlag]	325
§ 31	[Verjährung]	327
§ 32	[Ausgleichsvereinigung]	330

Vierter Unterabschnitt. Erstattungen

§ 33	[Erstattungen]	336
------	--------------------------	-----

Vierter Abschnitt. Zuschuss des Bundes

§ 34	[Zuschuss des Bundes]	338
§ 34a	(aufgehoben)	340

Fünftes Kapitel. Überwachung

§ 35	[Überwachung]	340
------	-------------------------	-----

Sechstes Kapitel. Bußgeldvorschriften

§ 36	[Bußgeldvorschriften]	355
------	---------------------------------	-----

Siebtes Kapitel. Anwendung des Sozialgesetzbuches

§ 36a	[Anwendung des Sozialgesetzbuches]	359
-------	--	-----

Zweiter Teil. Durchführung der Künstlersozialversicherung

Vorbemerkungen zu §§ 37 bis 47	361	
§ 37	[Durchführende Behörde]	362
§§ 37a–37e (aufgehoben)	363	
§ 38	[Beirat]	363
§ 39	[Ausschüsse]	363
§ 40	[Ermächtigung]	364
§ 41	(aufgehoben)	364
§ 42	[Verwaltung des Vermögens]	364
§ 43	[Haushaltsplan]	365
§ 44	[Betriebsmittel]	366
§ 45	[Mittelverwaltung]	367
§ 46	[Aufsicht]	367

Inhaltsverzeichnis

§ 47	[Aufklärungs- und Beratungspflicht]	372
§ 48	(aufgehoben)	375

Dritter Teil. (aufgehoben)

§§ 49–51	(aufgehoben)	375
----------	------------------------	-----

Vierter Teil. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 52	[Versicherungsfreiheit]	376
§ 52a	(aufgehoben)	377
§ 53	(aufgehoben)	377
§ 54	(aufgehoben)	378
§ 55	(aufgehoben)	378
§ 56	[Fortbestand der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung]	378
§ 56a	[Fortbestand der Krankenversicherungs-Freiheit]	379
§ 56b	[Fortbestand der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht]	380
§§ 57–59	(aufgehoben)	381
§ 59a	(aufgehoben)	381
§ 60	(aufgehoben)	381
§ 61	[Inkrafttreten]	381

Anhang	383
---------------	-----------	-----

Anhang 1.	Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse	385
-----------	---	-----

Anhang 2.	Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung)	389
-----------	---	-----

Anhang 3.	Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung – BVV)	394
-----------	--	-----

Anhang 4.	Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung	405
-----------	---	-----

Anhang 5.	Rundschreiben der Spitzenverbände (GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit) vom 13.4.2010 zur „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“	406
-----------	--	-----

Anhang 5a.	Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23.11.2016	468
------------	--	-----

Anhang 6.	„Künstlerkatalog“ aus dem Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Situation der künstlerischen Berufe	471
-----------	--	-----

Anhang 7.	Beitragsbemessungsgrenzen und Beiträge nach dem KSVG das Jahr 2019	473
-----------	--	-----

Anhang 8.	Wichtige Gesetze in Auszügen	475
-----------	------------------------------	-----

Anhang 8.1	Abgabenordnung (AO)	475
------------	---------------------	-----

Anhang 8.2	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	480
------------	-------------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Anhang 8.3	Einkommensteuergesetz (EStG)	484
Anhang 8.4	Umsatzsteuergesetz (UStG)	485
Anhang 8.5	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)	486
Anhang 8.6	Handelsgesetzbuch	488
Anhang 8.7	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) .	490
Anhang 8.8	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthalts- gesetz – AufenthG)	496
Anhang 8.9	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	503
Anhang 8.10	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 16. September 2009 zur Fest- legung der Modalitäten für die Durchführung der Verord- nung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)	506
Anhang 8.11	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertrag- liche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) . . .	510
Anhang 8.12	Sozialgerichtsgesetz (SGG)	511
Anhang 8.13	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil –	515
Anhang 8.14	Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV)	517
Anhang 8.15	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung –	531
Anhang 8.16	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung –	544
Anhang 8.17	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)	547
Anhang 8.18	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflege- versicherung –	550
Anhang 9.	Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)	556
Anhang 10.	Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI)	560
Anhang 11.	Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI)	564
Sachregister	569



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG